

ler erbärmlich, denn als rechtschaffener und im besten Sinne kirchlich gläubiger Theologe wird sein Glaube, bzw. sein Nichtwissen, seine Wissenschaft unendlich überschreiten müssen. Denn als Philosoph hat der Theologe mit Camus »die Nachtwache des Geistes« (S. 281) zu halten, aber als gläubiger Christ schon vor Beginn dieser Nachtwache, wie es auch der Anfang des liturgischen Tages um 18 Uhr abends zum Ausdruck bringt, an das Morgenlicht des neuen Tages zu glauben. Während für Camus diese Nachtwache zur Nacht der Ver-

zweiflung gerät, in der es aus wenig plausiblen Gründen auszuharren gilt, darf der Christ aus Hoffnung leben, auch wenn es bisweilen eine verzweifelte zu sein scheint.

Fischer hat in seinem Buch immer wieder den Gedanken der Hoffnung (ein Lob an Wolfgang Erb für das ausführliche Register!) thematisiert, eine Tugend des Weges, weniger des Zieles und es ist ihm gelungen in einer grandiosen Anstrengung aufzuzeigen, daß diese Hoffnung nicht widervernünftig ist.

Helmut Müller, Vallendar

Moraltheologie

Schockenhoff, Eberhard: Naturrecht und Menschenwürde. Universale Ethik in einer geschichtlichen Welt, Mainz: Matthias-Grünwald-Verlag 1996, 326 S., ISBN 3-7867-1899-7, DM 48,00.

Mit vorliegendem Buch greift der Freiburger Moraltheologe eine kontrovers diskutierte Problematik auf, die er nach mehrjähriger Unterbrechung im deutschsprachigen Raum fortführen will. Schockenhoff möchte den ethischen Relativismus analysieren und vor dem Hintergrund der gewandelten Moralauffassung in unserer Zeit untersuchen. Zunächst wird nach dem »unerwünschten Erbe des Naturrechts« gefragt, da in der katholischen Moraltheologie seit längerer Zeit die Tendenz vorherrscht, das Wort »Naturrecht« zu den geschichtlichen Hypothesen zu rechnen, deren man sich am liebsten entledigen möchte. Hierbei stellt sich jedoch das Problem der Begründung von objektiven Normen, ohne die dem Menschenrechtsethos der europäischen und amerikanischen Aufklärung der Geltungsanspruch entzogen wäre. Zurecht macht der Verf. auf die Gefahr aufmerksam, daß die Identifikation von Natur und Zweck die Gefahr mit sich bringt, die naturrechtlichen Einsichten in bloßen Leerformeln aufzulösen, wogegen eine Verqueerung von positivem Glaubensrecht und Naturrecht bisweilen dazu führte, daß das Naturrecht das positive Recht der Kirche decken sollte.

Doch schon Thomas von Aquin machte darauf aufmerksam, daß auch die Gebote des Naturrechts entsprechend den wechselnden Lebensverhältnissen der Menschen und der Veränderlichkeit ihrer Natur einem historischen Wandel unterliegen. So können eine ganze Reihe Beispiele angeführt werden, die belegen, wie abhängig das moralische Bewußtsein der Christenheit vom jeweiligen Einsichtsstand der geschichtlich-sozialen Vernunft ihrer Zeit gewesen ist. Bleibt uns also als Ausweg lediglich ein ethischer Relativismus, der heute in

Kreise eingedrungen ist, in denen man vor einigen Jahrzehnten noch die Nase rümpfte? Der Verf. skizziert zunächst die Gedanken von Viktor Calthrein, der versucht, den ethischen Relativismus durch ein rein positivistisches Denken zu überwinden. Doch konnte dieser Versuch nicht zu einem befriedigenden Ergebnis führen, da die Geschichtsforschung weder die Existenz noch die Nicht-Existenz ewiger Werte aufweisen kann, die in allen Sozietäten der Kulturgeschichte jemals anerkannt waren oder gegenwärtig anerkannt werden. Schockenhoff kommt zu dem klaren Schluß, »daß die Problematik allgemeingültiger sittlicher Urteile auf einer metaempirischen Frageebene entschieden werden muß.« (64).

Es besteht kein Zweifel an der These, daß grundlegende Handlungstypen wie z.B. Diebstahl, Ehebruch, Vergewaltigung und Mord in allen Kulturen auf moralische Mißbilligung stoßen. Sicherlich bestehen in den Kulturen auch viele Unterschiede, doch reduziert sich der Eindruck einer unübersichtlichen moralischen Meinungsvielfalt zwischen den Kulturen schon dadurch, wenn wir die unterschiedlichen historisch-gesellschaftlichen Entwicklungsstufen betrachten, auf der sie sich befinden.

Schockenhoff führt die Philosophen Dilthey, Troeltsch und Jaspers an, die unter ihrer spezifischen Fragestellung versuchen, der theologischen Ethik eine Begründung zu liefern: die Geschichte in ihrer Bedeutung für das Gelingen menschlichen Lebens und den Sinn moralischen Handelns. Bei aller Begrenztheit der Aussagen kann festgehalten werden, daß unveräußerliche Rechte des Menschen zwar immer nur von einem bestimmten geschichtlichen Standort aus erkannt werden können, diese jedoch weder für noch gegen ihren universalen Geltungsanspruch etwas aussagen.

Der Verf. wendet sich im weiteren den verschiedenen Interpretationen des *lex naturalis* bei Thomas von Aquin zu, wobei er drei Gruppen unterschei-

det: Für die erste Gruppe enthält der Begriff im Grunde nicht mehr als ein formales Strukturgesetz der praktischen Vernunft («Autonome Moral»). Die mittlere Position vertritt den Standpunkt, daß der regulative Charakter des sittlichen Gesetzes ebenfalls in einer Anordnung der Vernunft besteht, welche aber in ihrer ordnenden Tätigkeit auf das Dispositionsfeld der natürlichen Neigungen des Menschen verwiesen ist. Die dritte Gruppe nimmt darüber hinaus an, daß die Vernunft kraft ihrer eigenen Urteilsfähigkeit auch die materialen Inhalte des sittlichen Gesetzes unfehlbar zu erfassen vermag. Zur Beurteilung dieses Problems, geht der Verf. eingehend auf das Natürliche Gesetz und die praktische Vernunft bei Thomas von Aquin ein. Anhand der Darlegung zum Gesetzescharakter der praktischen Vernunft und der Bedeutung der natürlichen Neigungen kommt Schockenhoff zu dem Ergebnis, daß die zuvor genannte mittlere Position den Aussagen des Thomas am nächsten kommt. Thomas unterscheidet in bezug auf die Dimensionen des Menschseins sehr genau, »in welchem Sinn unsere Natur veränderlich ist und in welchem Sinn wir von einem unveränderlichen Mindestbestand ausgehen müssen, der in einem strikteren Sinn »natürlich« genannt wird. So wie es in bezug auf unser biologisches Menschsein einige immer gleiche Wesensmerkmale (z.B. die Zugehörigkeit zur Gattung der Lebewesen) gibt, ohne die der Begriff des Menschen nicht gedacht werden kann, so müssen wir auch in der moralischen Ordnung unveränderliche, von der Idee menschlichen Zusammenlebens selbst vorausgesetzte Grundsätze annehmen, die keinerlei Wandel zulassen«(180). Andererseits weist Schockenhoff darauf hin, daß ein schlechthin unveränderliches Sittengesetz für Thomas schon von seinem Begriff her ein Unding wäre, da dies weder der Wandelbarkeit der menschlichen Natur noch den Vollzugsgesetzen der praktischen Vernunft entsprechen würde.

Ausführlich geht der Verf. auf das »intrinsece malum« ein, wobei er deutlich macht, »daß die Rede von den in sich schlechten Handlungen keinesfalls eine kirchliche Sonderlehre abseits der Entwicklung des moralphilosophischen Denkens darstellt, sondern zum gemeinsamen Traditionsbestand aller Spielarten einer nicht-utilitaristischen Ethik von Aristoteles über Augustinus und Thomas von Aquin bis hinauf zu Kant und den gegenwärtigen Vertretern einer deontologischen Moralbegründung gehört.« (199). Im Mittelalter wurden als klassische Beispiele von Handlungen, die immer schlecht sind, die Tötung Unschuldiger, Ehebruch, Diebstahl und die Lüge aufgeführt. Sie zeichnen

sich durch eine Schlechtigkeit aus, die ihre inordinatio auch nicht durch eine gute Absicht verliert.

Schockenhoff läßt keinen Zweifel aufkommen, wenn er darlegt, daß es sich als völlig unzureichend herausstellt, menschliches Handeln allein unter dem Aspekt seiner äußeren Folgen zu betrachten oder nach bestimmten Vorzugsregeln vorzugehen. Die thomatische Handlungsanalyse macht deutlich, daß menschliche Handlungen nur in ihrer Ganzheit, und nicht allein aufgrund ihrer äußeren Folgen sittlich bewertet werden können. Der Verf. schließt sich hierbei weitgehend den Aussagen von M. Rhonheimer an, der die leib-seelische Einheit in bezug auf die menschliche Person und ihre Handlungen hervorhebt. Gleichzeitig distanziert sich Schockenhoff mit seinen Aussagen von B. Schüler, dem Hauptvertreter der teleologischen Ethik.

In einem eigenen Kapitel kommt der Verf. auf das biblische Menschenbild und deren Bedeutung für die Ethik zu sprechen. Der Dekalog und die Bergpredigt werden von ideologischen Deutungen freigehalten und in ihrer Bedeutung herausgestellt.

In einem letzten Kapitel kommt der Verf. erneut auf den Rechtspositivismus zu sprechen, der das Verhältnis von Recht und Moral mittels zweier voneinander unabhängiger soziologischer Regelkreise betrachtet. Zurecht weist der Verf. auf die Unmöglichkeit dieser Theorie hin: »Nur eine Ordnung, die sich selbst Geltung verschaffen kann und in diesem Sinn »wirklichkeitsgestaltende Kraft« besitzt, verdient den Namen des Rechts.« (304).

Die Arbeit von Schockenhoff zeichnet sich durch ein solides Wissen aus, das der Verf. in einer stringenten Folge darlegt. Die Unvoreingenommenheit, mit der der Verf. die besonders in den letzten Jahrzehnten kontrovers diskutierten Themen aufgreift, ist vorbildlich. Wer die z.T. verbissenen Auseinandersetzungen um das Naturrecht, um die »Autonome Moral« und um die teleologische Ethik verfolgt hat, mit der sich frühere Moraltheologen gestritten haben, erhält in diesem Buch eine erstaunliche Fülle von Gedanken, die diese Differenzen in ehrlicher Weise erhellen und weiterführen.

Wenn wir die Idee einer objektiven Wertbegründung der Moral und des Rechts, die nach dem Zweiten Weltkrieg sehr lebendig war, heute nicht weiter pflegen, werden wir die Verstöße gegen die unveräußerlichen Rechte der menschlichen Person nicht wirksam bekämpfen können. In diesem Gedanken und in der Darlegung, daß Geschichte und Naturrecht – bei aller Unterscheidung – nicht zwei getrennte Größen sind, liegen die Stärken dieser empfehlenswerten Arbeit.

Clemens Breuer, Augsburg